

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung III	Datum:	06.11.2020
Bearbeiter:	Kerstin Meyer- Staudt	Vorlage Nr.:	2020/690/4

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	Ö	17.11.2020	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Entscheidung

Betreff:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 "Kindergarten Uhlhornstraße" – Aufstellungsbeschluss für den Teilbereich B und Auslegungsbeschluss

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Es wird Bezug genommen auf die Vorlagen vom 16.10. und 27.10.2020 (Drs.-Nr. 2020/690/2 und 2020/690/3).

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bockhorn hat am 27.10.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 76 „Kindergarten Uhlhornstraße“ (Standort Nord, erweiterter Geltungsbereich) gefasst sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Kindergarten ist auf einem Areal geplant, auf dem sich zurzeit noch die Spielfläche der D-Jugend befindet; für diese soll eine geeignet Ersatzspielfläche zur Verfügung gestellt werden. Diese Ersatzspielfläche soll an der Hilgenholter Straße Ecke B 437 eingerichtet werden.

Der Flächennutzungsplan weist für den Bereich der Ersatzspielfläche bereits eine Fläche für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen aus und muss daher nicht geändert oder berichtigt werden. Der Bebauungsplan Nr. 28 „Schule / Logemann“ dagegen weist Flächen für die Landwirtschaft aus, so dass an dieser Stelle eine Änderung auf Bebauungsplanebene vorgenommen werden muss (siehe Anlage 1). Da die Errichtung der Ersatzspielfläche im direkten planerischen und vorhabenbezogenen Zusammenhang mit der Kindergartenplanung steht, soll diese durch die Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses in den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 76 aufgenommen werden.

Beim Standort des geplanten Kindergartens handelt es sich um die Teilfläche A, bei dem für die Ersatzspielfläche um den Standort B. Die beiden Teilflächen A und B ergeben zusammen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Kindergarten Uhlhornstraße“.

Neben der Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses um die Teilfläche B steht als nächster Verfahrensschritt die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) an. Zu diesem Zweck ist der Bebauungsplanentwurf sowie der Entwurf der FNP-Berichtigung, die im Teilbereich A erforderlich ist, öffentlich auszulegen und die TÖB-Beteiligung durchzuführen (§§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13

Baugesetzbuch (BauGB)). Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der FNP-Berichtigung liegen dieser Vorlage als Anlagen 2 und 3 bei.

Finanzielle Auswirkungen

Im Bereich „Räumliche Planung und Entwicklung“ stehen unter der HHStelle 511000.4271030 Mittel in Höhe von 6.943,52 € zur Verfügung.

Beschlussvorschlag

Dem Verwaltungsausschuss wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beschluss soll im Umlaufverfahren gefasst werden.

	Beschluss im Umlaufverfahren			Beschluss zur Vorlage			Unterschrift
	ja	nein	Enth.	ja	nein	Enth.	
Frau Heinke Sieckmann							
Frau Christa Hoppenheit							
Frau Waltraud Voß							
Herr Heiko Haschen							
Herr Johann Helmerichs							
Herr Harald Duttke							
Herr Thorsten Krettek							

2. Der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 76 „Kindergarten Uhlhornstraße“ wird hinsichtlich seines Geltungsbereiches um den Teilbereich B an der Hilgenholter Straße Ecke B 437 erweitert; auch für diesen Teilbereich B wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Kindergarten Uhlhornstraße“ gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 „Kindergarten Uhlhornstraße“ (bestehend aus den Teilbereichen A und B) und der Entwurf der Berichtigung des Flächennutzungsplanes (für den Teilbereich A) werden einschließlich Begründung gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absätzen 2 und 3 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt, zudem wird die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Krettek
Bürgermeister

Anlagen

1. Anlage 1 – Lageplan Teilbereich B
2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76
3. Entwurf der Berichtigung des Flächennutzungsplanes